

Entwurf der am 01.12.2025 in der Mitgliederversammlung zu beschließende Vereinssatzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1921 in Salmrohr gegründete Fußball-Sportverein führt den Namen „FSV Salmrohr 1921“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der Fachverbände deren Sportarten er betreibt.

Der Verein hat seinen Sitz in Salmtal-Salmrohr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Fußballsports, sowie des Volkssports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt für Vielfalt, Chancengleichheit und ein diskriminierungsfreies Miteinander unabhängig von Herkunft, Ethnie, Religion, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Alter ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wittlich eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung und Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 4

Mitglied

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (jugendliche Mitglieder).

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich an den Vorstand zu richten und zum Ende des Kalendervierteljahres wirksam. Die Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum wirksam werden des Austritts zu erfüllen.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und sportlichen Verhaltens und
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- e) aus sonstigen wichtigen Gründen, wie z. B. Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet ebenfalls der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht unter dem vom Landessportbund RLP vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträgen liegen.

§ 7

Stimmrecht

Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters oder ihrer Betreuer haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 8

Gerätschaften

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 9

Organe des Vereins

Oberste Organe des Vereins sind:

- 1) die (ordentliche/außerordentliche) Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage www.fsvsalmrohr.de. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nach dem 2. unentschiedenen Wahldurchgang (Stimmengleichheit) entscheidet das Los.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung

über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Falls 5 anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen, muss über den jeweils zufassenden Beschluss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre zu Beginn des Jahres, möglichst spätestens bis Ende März, statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts, Bericht der Kassenprüfer, Bericht des Jugendleiters
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- d) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der einzelnen Abteilungsleiter
- e) Satzungsänderungen und Ordnungen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Ehrungen

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus nachfolgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) 2 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- c) dem Geschäftsführer/Schatzmeister

Der sportliche Leiter, der Jugendleiter sowie der stellvertretende Jugendleiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme als kooptiertes Mitglied an. Zudem wird der Vorstand mit beratender Stimme von sechs bis vierzehn Beisitzern unterstützt. Diese werden durch den Vorstand berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende seine Stellvertreter sowie der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer bilden das Präsidium des Vereins, welches zwischen den Vorstandssitzungen Entscheidungen zu treffen hat.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes auch außerhalb von Sitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon.

Der Vorstand ist neben der Führung und Leitung des Vereins insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern und
4. alle Entscheidungen soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 12

Abteilungen

Die Leiter und Betreuer der einzelnen Abteilungen und Mannschaften sind ermächtigt, in ihrem Bereich Sitzungen und Versammlungen einzuberufen und durchzuführen. Sie sind jedoch verpflichtet – die Betreuer ihrem Abteilungsleiter – und diese dem Vorstand hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben und Vorstandsmitglieder an diesen Sitzungen und Versammlungen teilnehmen zu lassen. Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins und unterliegen der Kontrolle des Vorstands.

§ 13

Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen werden nach Bedarf vom Vorstand Ausschüsse gebildet. Die Anzahl Mitglieder dieser Ausschüsse und die Besetzung sind vom Vorstand zu bestimmen.

Der Ausschuss unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14

Sitzungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet. Nach Entlastung des Vorstandes bis zur beendeten Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von einem von dieser zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.

Die Vorstandssitzungen werden ebenfalls vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geführt. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, hat weiterhin Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

§ 15

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für alle laufenden Geschäfte, insbesondere für die Kassengeschäfte und die damit zusammenhängenden steuerlichen Angelegenheiten des Vereins. Er hat dem Vorstand laufend über die Geschäftslage zu berichten. Ferner läuft bei ihm alle Vereinspost zusammen.

Ausgaben über 2.500 EUR bedürfen der Anweisung durch den Vorstand.

§ 16

Bestrafungen

Wegen Verstoßes gegen § 5 a) bis e) dieser Satzung kann der Vorstand die Mitglieder wie folgt bestrafen:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe bis zu 25 EUR,
- 3) ein zeitlich begrenzter Ausschluss vom aktiven Spielbetrieb,
- 4) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzen der Sportanlagen,
- 5) Ausschluss aus dem Verein.

§ 17

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist erforderlich, dass

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt haben,
- b) 2/3 der Mitglieder anwesend sind und
- c) die mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ihre Zustimmung hierzu geben.

Sollte die unter b) genannte Bezugsgröße nicht erreicht worden sein, ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in der zweiten Sitzung als gegeben anzusehen. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Salmtal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Salmtal, 01.12.2025

gez.

Dennis Junk

1.Vorsitzender